Bundesgesetzblatt

Teil II

Z 1998 A

1966	Ausgegeben zu Bonn am 22. September 1966	Nr. 46
Tag	Inhalt	Seite
13, 9, 66	Gesetz zu dem Vertrag vom 28. Juni 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	825
19. 9. 66	Neunundvierzigste Verordnung zur Anderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Revidierte zweite Angleichung für Waren der gewerblichen Wirtschaft — II. Teil)	
18. 8. 66	Bekanntmachung zu dem deutsch-britischen Abkommen über den Rechtsverkehr	835
5. 9. 66	Bekanntmachung von Änderungen und Ergänzungen des Europäischen Währungsabkommens	836

Gesetz

zu dem Vertrag vom 28. Juni 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Vom 13. September 1966

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Quito am 28. Juni 1965 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen, dem Protokoll und dem Briefwechsel vom gleichen Tage wird zugestimmt. Der Vertrag, das Protokoll und der Briefwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel XIV Abs. 2 sowie das Protokoll und der Briefwechsel in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 13. September 1966

Für den Bundespräsidenten Der Präsident des Bundesrates Altmeier

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers Mende

Der Bundesminister für Wirtschaft Schmücker

Für den Bundesminister des Auswärtigen Der Bundesminister für Gesundheitswesen Schwarzhaupt